

**Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der
Landeshauptstadt München**

Empfehlung Nr. 174 der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen
vom 13.02.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00009

4 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 08.07.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Empfehlung Nr. 174 der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen	2
1.1 Änderung der Satzung	2
1.1.1 Geschlechtergerechte Sprache	2
1.1.2 Abberufung ehrenamtlicher Stadträt_innen	2
1.1.3 Erstattungsfähige Kosten	3
1.1.3.a) Sitzungsgeld	4
1.1.3.b) Kinderbetreuungskosten	4
2. Bekanntgabe der Fortschreibung der Gleichstellungspolitischen Leitlinien	5
II. Antrag des Referenten	7
III. Beschluss	7

I. Vortrag des Referenten

1. Empfehlung Nr. 174 der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen vom 13.02.2020

Die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen (im Folgenden Stadtratskommission) empfiehlt eine Änderung ihrer Satzung und gibt ihre fortgeschriebenen gleichstellungspolitischen Leitlinien bekannt (Empfehlung Nr. 174 vom 13.02.2020, Anlage 1).

Die Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München (im Folgenden: Stadtratskommissionssatzung) soll eine Anpassung und Aktualisierung erfahren, insbesondere hinsichtlich der geschlechtergerechten Sprache entsprechend der mit Verfügung des Oberbürgermeisters vom 01. Dezember 2019 aktualisierten Allgemeinen Geschäftsanweisung der Landeshauptstadt München (AGAM) (1.1.1). Weitere Änderungen befassen sich mit der Abberufungsregelung der ehrenamtlichen Stadträt_innen (1.1.2) und den erstattungsfähigen Kosten (Verweis beim Sitzungsgeld auf Bezirksausschusssatzung (1.1.3 a)), sowie Höhe der Kinderbetreuungskosten, (1.1.3. b)).

Die Stadtratskommissionssatzung ist in ihrer derzeitigen Fassung (Stand 2014) als Anlage 2 beigefügt.

Die Fortschreibung der gleichstellungspolitischen Leitlinien sieht Ergänzungen im Text zur „Aufgabe und Rolle der Stadtratskommission“ vor (1.2) und ist als Anlage 3 zur Bekanntgabe beigefügt.

Im Einzelnen:

1.1 Änderung der Satzung

1.1.1 Geschlechtergerechte Sprache

Die Stadtratskommissionssatzung soll hinsichtlich der geschlechtergerechten Sprache entsprechend der neuen AGAM vom 01. Februar 2019 in der Fassung der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 01. Dezember 2019 aktualisiert werden. Dies betrifft die Anpassung von „Stadträtinnen/Stadträte“ zu „Stadträt_innen“ und von „Oberbürgermeister“ zu „Oberbürgermeister_in“.

1.1.2 Abberufung ehrenamtlicher Stadträt_innen

§ 3 Abs. 4 Stadtratskommissionssatzung lautet derzeit wie folgt:

„Die in die Kommission berufenen Personen aus dem Stadtrat und aus den Reihen der Frauengruppen und Organisationen scheiden vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, wenn sie

vom Stadtrat (ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte) auf Antrag der Fraktion oder vom Oberbürgermeister (Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen) auf Antrag der Stadtratskommission aus wichtigem Grund abberufen werden.“

Die Abberufung der ehrenamtlichen Stadträt_innen erfolgt demnach derzeit durch den Stadtrat auf Antrag der Fraktion. Dies ist so zu verstehen, dass die Abberufung ausschließlich auf Antrag derjenigen Fraktion möglich ist, die die Person für die Berufung vorgeschlagen hat. Andere Fraktionen haben kein Antragsrecht bzgl. der Abberufung. Eine Handlungsmöglichkeit aller Fraktionen bei Fragen der Abberufung der Mitglieder der Stadtratskommission ist im Sinne einer gleichberechtigten Mitsprache und Teilhabe aller jedoch wünschenswert. Zumal die Stadtratskommission überparteilich zusammen arbeitet.

Des Weiteren kann laut der derzeitigen Fassung des § 3 Abs. 4 Stadtratskommissionssatzung die Stadtratskommission selbst nur einen Antrag auf Abberufung der Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen stellen, nicht jedoch auf Abberufung der ehrenamtlichen Stadträt_innen. Auch hier ist eine Handlungsmöglichkeit der Stadtratskommission selbst wünschenswert, d.h. sie sollte selbst bzgl. aller ihrer Mitglieder dieses Antragsrecht inne haben und nicht nur bzgl. der Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen. Die Stadtratskommission sollte bzgl. aller Mitglieder selbst entscheiden können, ob ein Verbleib und eine weitere Zusammenarbeit aus ihrer Sicht erwünscht ist oder nicht.

Damit die Abberufung der ehrenamtlichen Stadträt_innen nicht auf den Kreis der jeweiligen Fraktion beschränkt bleibt, wird unter Streichung der Worte „auf Antrag der Fraktion“ und an deren Stelle durch Einfügen der Worte „auf Antrag einer Fraktion oder der Stadtratskommission“ folgender neuer Wortlaut des § 3 Abs. 4 Stadtratskommissionssatzung vorgeschlagen (bereits unter Anpassung der geschlechtergerechten Sprache, vgl. 1.1.1):

„Die in die Kommission berufenen Personen aus dem Stadtrat und aus den Reihen der Frauengruppen und Organisationen scheiden vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, wenn sie vom Stadtrat (ehrenamtliche Stadträt_innen) auf Antrag einer Fraktion oder der Stadtratskommission oder von der bzw. vom Oberbürgermeister_in (Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen) auf Antrag der Stadtratskommission aus wichtigem Grund abberufen werden“.

1.1.3 Erstattungsfähige Kosten

§ 7 der Stadtratskommissionssatzung regelt die Entschädigung der Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen. Änderungsbedarf besteht zum einen bei der Bezugnahme auf die Bezirksausschusssatzung (Sitzungsgeld, siehe 1.1.3.a) und

zum anderen bzgl. der Kinderaltersgrenze und Höhe der erstattungsfähigen Kinderbetreuungskosten (siehe 1.1.3.b)).

1.1.3.a) Sitzungsgeld

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Stadtratskommissionssatzung erhalten die Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen pro Sitzung ein Sitzungsgeld. Bzgl. der Höhe dieses Sitzungsgeldes wird Bezug auf die Bezirksausschusssatzung in der jeweiligen Fassung genommen. So heißt es in § 7 Abs. 1 Satz 2 Stadtratskommissionssatzung:

„ Es [das Sitzungsgeld] entspricht in der Höhe dem Sitzungsgeld eines einfachen Bezirksausschussmitglieds gemäß der Bezirksausschusssatzung in der jeweiligen Fassung.“

Die Formulierung „eines einfachen Bezirksausschussmitglieds“ ist unter Streichung des Wortes „einfachen“ in „eines Bezirksausschussmitglieds“ zu ändern. Die Stadtratskommissionssatzung nimmt bei Fragen der Entschädigung auf die Bezirksausschusssatzung Bezug, jedoch unterscheidet die Bezirksausschusssatzung bei der Frage der Entschädigung nicht zwischen einfachen Bezirksausschussmitgliedern und anderen. Daher schlägt die Stadtratskommission aus Gründen der Einheitlichkeit und der richtigen Bezugnahme folgenden neuen Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2 Stadtratskommissionssatzung vor:

„Es entspricht in der Höhe dem Sitzungsgeld eines Bezirksausschussmitglieds gemäß der Bezirksausschusssatzung in der jeweiligen Fassung.“

1.1.3.b) Kinderbetreuungskosten

Zur Erstattungsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten heißt es in § 7 Abs. 2 Stadtratskommissionssatzung:

„Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen erhalten ferner für Kinder unter 10 auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu 6,50 Euro pro Stunde, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Sitzung, soweit eine Fremdbetreuung erforderlich war.“

Während das Sitzungsgeld gemäß § 7 Abs. 1 Stadtratskommissionssatzung an die Höhe der Entschädigung für Bezirksausschussmitglieder gemäß der Bezirksausschusssatzung in der jeweiligen Fassung gekoppelt ist, wurde die Höhe der erstattungsfähigen Kinderbetreuungskosten seit Inkrafttreten der Stadtratskommissionssatzung im Jahr 1993 nicht angepasst (und passt sich mangels einer entsprechenden Koppelung auch nicht „selbst“ an). Es erfolgte lediglich eine Anpassung auf Euro-Beträge im Jahr 2014.

Eine Kinderbetreuung für 6,50 Euro pro Stunde entspricht jedoch nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Daher ist eine Erhöhung der erstattungsfähigen Kinderbetreuungskosten notwendig. Dabei erscheint eine Angleichung an bereits bestehende und aktuellere Regelungen der Landeshauptstadt München geboten. Die derzeit geltende Bezirksausschusssatzung sieht in § 18 Abs. 10 beispielsweise einen realistischen Satz von 12 Euro pro Stunde und maximal 5 Stunden pro Termin vor. Zudem beträgt dort die Altersgrenze der Kinder 12 Jahre und nicht nur 10 Jahre wie derzeit in der Stadtratskommissionssatzung.

Daher ist entsprechend der Regelung beim Sitzungsgeld, die auf die Bezirksausschusssatzung verweist, auch bei den Kinderbetreuungskosten ein Verweis auf die Bezirksausschusssatzung in der jeweiligen Fassung sinnvoll.

Damit wird folgender neuer Wortlaut des § 7 Abs. 2 Stadtratskommissionssatzung vorgeschlagen (der Wortlaut wurde an den der Bezirksausschusssatzung (§ 18 Abs. 10) angepasst):

„Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung anlässlich der Teilnahme an allen Sitzungen. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und auf Antrag nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten. Die Höhe entspricht der Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung gemäß der Bezirksausschusssatzung in der jeweiligen Fassung.“

Diese Erhöhung der Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung ist durch das Budget der Gleichstellungsstelle für Frauen gedeckt.

2. Bekanntgabe der Fortschreibung der Gleichstellungspolitischen Leitlinien

Die Stadtratskommission hat sich im Jahr 2013 für ihre Arbeit Leitlinien gegeben. Diese Leitlinien stellen die Grundlage der Arbeit der Stadtratskommission dar und geben deren Selbstverständnis wieder. Sie wurden im Jahr 2020 fortgeschrieben.

Durch die Fortschreibung haben die gleichstellungspolitischen Leitlinien folgende Ergänzungen und Änderungen erfahren:

2.1

Bei den Ausführungen zur „Aufgabe und Rolle der Stadtratskommission“ (Ziffer 2 der Leitlinien) werden u.a. die Aufgabe der Stadtratskommission, ihre Zusammensetzung, ihr Verhältnis zur und ihre Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsstelle für Frauen, ihr Recht

Stellungnahmen und Empfehlungen zu verabschieden und als inhaltliches Ziel die Gleichstellung von Frauen und Mädchen erläutert.

Bei den Ausführungen zur Zusammensetzung der Kommission wird bislang jedoch nur erläutert, woher die Mitglieder stammen (Münchner Stadtrat und Vertreterinnen von Frauenorganisationen, Initiativen und Projekten, Kirchen und Beiräten der Münchner Stadtgesellschaft). Eine persönliche positive Einstellung der Mitglieder zu den Inhalten der Leitlinien der Kommission als Voraussetzung der Mitgliedschaft wird bislang nicht gefordert. Den Vertreterinnen von Frauenorganisationen, Initiativen und Projekten, Kirchen und Beiräten der Münchner Stadtgesellschaft ist dies immanent. Für die Mitglieder aus dem Münchner Stadtrat soll dies nun in einem neuen Absatz wie folgt ergänzt werden:

„Mitglied der vom Stadtrat zu berufenden ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München kann nur sein, wer die Gewähr bietet, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Mitglied der vom Stadtrat zu berufenden ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München kann nicht sein, wer die Umsetzung der gleichstellungspolitischen Ziele dieser Leitlinien nicht aktiv vertritt oder gar ablehnt.“

2.2

Zudem wurde im Rahmen der Fortschreibung im letzten Absatz der Ausführungen zur „Aufgabe und Rolle der Stadtratskommission“ durch Hinzufügen des Wortes „solidarisch“ klar gestellt, dass die Mitglieder der Kommission zur Erreichung ihrer Ziele nicht nur überparteilich, sondern auch solidarisch zusammen arbeiten. Damit ergibt sich folgender neuer Wortlaut des letzten Absatzes:

„Die Mitglieder der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München arbeiten zur Erreichung dieser Ziele überparteilich und solidarisch zusammen.“

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
2. Die Änderungen der gleichstellungspolitischen Leitlinien der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München werden zur Kenntnis genommen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
4. Die Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen vom 13.02.2020 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung – 3-fach

z. K.

V. WV. Gleichstellungsstelle für Frauen

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.